

SATZUNG des
FREUNDESKREIS DER KÄTE AHLMANN STIFTUNG e. V.

SATZUNG des **FREUNDKREIS DER KÄTE AHLMANN STIFTUNG e. V.**

§ 1 – Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Käte Ahlmann Stiftung e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 -- Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 -- Vereinszweck

1. Zweck des Vereins **ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Käte Ahlmann Stiftung.** Der Schwerpunkt der Förderung soll den Mentoringprojekten der Stiftung, deren wissenschaftlicher Begleitung und den Maßnahmen zur Bekanntmachung der Mentoringaktivitäten zugute kommen.
2. Die Käte Ahlmann Stiftung fördert u. a. die Chancengleichheit von Männern und Frauen (im Sinne des Grundgesetzes) im Wirtschaftsleben. Die Stiftung unterstützt zu diesem Zweck Unternehmerinnen durch Mentoring, insbesondere in den ersten Jahren nach der Gründung. Das Mentoring wird durch erfahrene Unternehmerinnen ehrenamtlich durchgeführt.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Mittelverwendung

1. Der Verein beschafft die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Die erstmalige Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Gründungsmitglieder und wird gemäß Anlage festgelegt.

4. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die innerhalb der ersten zwei Monate eines Jahres zu zahlen sind.
5. Die Mitgliedsbeiträge des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für freiwillige Zuwendungen.
6. Die Verwaltungskosten des Vereins sind aus den Beiträgen und Zuwendungen und ggf. aus Erträgen aus Geldanlagen zu decken.
7. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts Rücklagen zuführen, soweit dieses erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 -- Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Gründungsjahr wird ggf. ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
3. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Jahresrechnung aufzustellen.
4. Der Vorstand hat die Jahresrechnung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorzulegen.

§ 7 -- Mitgliedschaft

Den Verein bilden fördernde, ordentliche, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Fördernde Mitgliedschaft
 - a. Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige Person sein, die den Verein durch Beiträge und Geldzuwendungen fördert.
 - b. Fördernde Mitglieder sind nicht aktiv im Verein tätig. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind nicht Mitglied der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitgliedschaft
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige Person sein, die den Verein durch Beiträge und Zuwendungen fördert und darüber hinaus bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden.
 - b. Ordentliche Mitglieder sind aktiv im Verein tätig und haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie bilden die Mitgliederversammlung.
3. Firmenmitgliedschaft
 - a. Firmen können förderndes Mitglied des Vereins werden.
 - b. Die Regelungen zur fördernden Mitgliedschaft gelten entsprechend.

4. Ehrenmitgliedschaft
 - a. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Mitgliedern verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben.
 - b. Ein Ehrenmitglied wird von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
 - c. Es behält das aktive Wahlrecht, hat jedoch kein passives Wahlrecht.
5. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Die fördernde und die ordentliche Mitgliedschaft werden durch den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
 - b. Gegen eine evtl. ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
6. Austritt
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei Firmenmitgliedschaft durch Auflösung der Gesellschaft.
 - b. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September schriftlich erfolgen.
 - c. Ein Mitglied kann nach vorheriger Ankündigung und schriftlicher oder mündlicher Anhörung wegen vereinswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Ausschluss befindet der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums.
 - d. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 -- Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 9 -- Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
9. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl des Kuratoriums
 - c. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Mittelverwendung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Entlastung des Kuratoriums
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in unterschrieben.
12. Das Protokoll der Gründungsversammlung wird vom gewählten Vorstand und von der/dem Protokollführer/in unterschrieben.
13. Das Protokoll ist beim Vereinsregister einzureichen, soweit Beschlüsse gefasst werden, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
14. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 10 -- Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstandes.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand hat alle anfallenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die zur Zweckerfüllung erforderliche Geschäftstätigkeit. Dazu gehören insbesondere auch
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Vorlage in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Feststellung,
 - die Aufstellung einer Jahresplanung und deren Vorlage bei der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Genehmigung,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung zur Genehmigung,
 - die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung berufen. Wiederberufung ist möglich.

5. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet automatisch mit Ablauf des 70. Lebensjahres. Ausnahmeregelungen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich **und unentgeltlich**.
8. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Der erste Vorstand des Vereins wird durch die Gründungsmitglieder gewählt:
 - Carolina Hiebl (Vorsitzende)
 - Dorothea Ossenber-Engels (stellvertretende Vorsitzende)
 - Angelika Aschenbrenner

§ 11 -- Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
2. Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums endet automatisch mit Ablauf des 75. Lebensjahres. Ausnahmeregelungen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
4. Die Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Kuratoriumsmitglied kann von sich aus einen Rücktritt schriftlich gegenüber den anderen Kuratoriumsmitgliedern erklären.
5. Mitglieder des Kuratoriums müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
6. Aufgabe des Kuratoriums ist die Kontrolle und die Beratung des Vorstandes.
7. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 - Zustimmung zur Wahl/Wiederwahl der Vorstandsmitglieder; der/die Vorsitzende hat ein Vetorecht gegen Wahlvorschläge, wenn aus seiner/ihrer Sicht wichtige Gründe gegen diese Vorschläge sprechen. Die Begründung für ein Veto muss schriftlich erfolgen.
 - Genehmigung der Jahresplanung
 - Prüfung des Jahresabschlusses vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung; das Kuratorium kann hierzu einen Rechnungsprüfer bestimmen oder sich qualifizierter externer Hilfe bedienen.

- Genehmigung von Rechtsgeschäften und anderen außerordentlichen Maßnahmen von erheblicher Bedeutung für den Verein.
8. Das Kuratorium ist ehrenamtlich **und unentgeltlich** tätig.
 9. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
 10. Die Haftung des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 11. Das erste Kuratorium wird durch die Gründungsmitglieder berufen:
 - Rosely Schweizer (Vorsitzende)
 - Clemens Dennhardt (stellvertretender Vorsitzender)
 - Anna Oetker-Oberwelland

§ 12 -- SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Vereinszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung des Vereins richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Änderungen der Vereinssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 13 -- VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an die Käthe Ahlmann Stiftung. Diese hat es im Rahmen ihres Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor der Auskehrung ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

§ 14 -- INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist mit Gründung des Vereins am 3. Dezember 2008 in Kraft getreten. Die Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. März 2010 beschlossen.

Hamburg, den 15. März 2010

ANLAGE 1

zur Satzung des Freundeskreis der Käte Ahlmann Stiftung

GRÜNDUNGSMITGLIEDER

1. Ahlmann, Johannes.....
2. Aschenbrenner, Angelika.....
3. Dennhardt, Clemens.....
4. Hiebl, Carolina.....
5. Oetker-Oberwelland, Anna.....
6. Ossenberg-Engels, Dorothea.....
7. Scheele, Hannelore.....
8. Schweizer, Rosely.....
9. Schweizer, Georg.....
10. Weber-Braun, Elke.....

ANLAGE 2

zur Satzung des Freundeskreis der Käte Ahlmann Stiftung

Mitgliedsbeiträge

(Jahresbeiträge)

	€
1. Fördernde Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 1	100
2. Ordentliche Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 2	250
3. Firmenmitgliedschaft gem. § 7 Abs. 3	500